

1. Was ist FATCA?

FATCA ist die Abkürzung für den Foreign Account Tax Compliance Act (Gesetz zur Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten), das in den Vereinigten Staaten verabschiedet wurde. Zwischen der ungarischen Regierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wurde ein Abkommen zur Förderung der internationalen Steuerkonformität und des Datenaustauschs zwischen den beiden Ländern geschlossen, auf dessen Grundlage das Gesetz Nr. XIX von 2014 - das so genannte FATCA-Gesetz - und die Änderungen damit verbundener Gesetze verabschiedet wurden.

2. Der Zweck von FATCA

FATCA soll sicherstellen, dass US-Steuerpflichtige Steuern auf ihre außerhalb der USA (nachfolgend: Vereinigten Staaten) gehaltenen Kapitalanlagen zahlen. Zu diesem Zweck führt das FATCA-Gesetz ein Meldesystem für Finanzinstitute in Bezug auf bestimmte Konten ein. Die Vereinigten Staaten erheben - ab dem im Gesetz genannten Datum - eine Quellensteuer von 30 % auf die im Gesetz genannten Einkünfte aus US-Quellen (z. B. Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Mieten usw.), wenn diese an ein Finanzinstitut außerhalb der Vereinigten Staaten gezahlt werden. Die Verpflichtung zur Einbehaltung einer Quellensteuer in Höhe von 30 % gilt nicht für kooperierende Finanzinstitute, die mit den Internal Revenue Services (IRS) eine Vereinbarung über die Überprüfung, das Screening und die Meldung (über die Nationale Steuer- und Zollbehörde (NAV)) ihrer US-Kunden an den IRS getroffen haben, oder wenn das Land, in dem das Finanzinstitut seinen Sitz hat, eine zwischenstaatliche Vereinbarung mit den USA getroffen hat, die das Finanzinstitut zur Einhaltung der in nationales Recht umgesetzten FATCA-Bestimmungen verpflichtet. Die Regierung Ungarns und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben am 4. Februar 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen unterzeichnet, um den automatischen Datenaustausch zwischen den Steuerbehörden beider Länder zu unterstützen und die Erfüllung der in den FATCA-Bestimmungen festgelegten Pflichten zu fördern. Gemäß dem FATCA-Gesetz sind alle Finanzinstitute in Ungarn verpflichtet, ab dem 1. Juli 2014 ein Kundenidentifizierungssystem einzuführen, um die Identifizierung der betroffenen Kunden und der anwendbaren Steuerformulare zu unterstützen, ihre bestehenden Kunden auf ein FATCA-Risiko hin zu überprüfen und ab 2015 der Nationalen Steuerbehörde (NAV) jährlich über die von FATCA betroffenen Kunden zu Bericht zu erstatten.

3. Abgabe der Erklärung

Damit unsere Bank feststellen kann, ob der Kontoinhaber nach den genannten Kriterien in den USA steuerlich ansässig ist oder nicht, muss der Kontoinhaber ein von der MagNet Bank Zrt. ausgearbeitetes FATCA-Erklärungsformular ausfüllen. Unsere Filialmitarbeiter sind Ihnen beim Ausfüllen der Erklärung in einer unserer Filialen gerne behilflich.

Eine (natürliche oder juristische) Person muss eine gültige Erklärung abgeben, die jederzeit geändert oder zurückgezogen werden kann. Sie müssen jedoch eine erneute Erklärung abgeben, wenn sich die Betroffenheit Ihrer Daten in den Vereinigten Staaten ändert (z.B., wenn Sie in die Vereinigten Staaten umziehen oder aus den Vereinigten Staaten nach Ungarn umziehen) oder wenn sich die Angaben in Ihrer vorherigen Erklärung ändern. In diesem Fall müssen Sie möglicherweise zusätzliche Unterlagen einreichen.

Mit neuen Kontoinhabern, die keine oder eine unvollständige Erklärung abgeben, geht die Bank keine vertragliche Beziehung ein und die Bank kann die Finanzkonten bestehender Kontoinhaber, die keine Erklärung abgeben, kündigen.

4. Kontoinhaber innerhalb der Vereinigten Staaten

Im Fall einer natürlichen Person:

Als eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person ist der Kontoinhaber anzusehen, der eine Privatperson ist und

- Staatsbürger der Vereinigten Staaten ist oder
- der über die steuerrechtliche Ansässigkeit in den Vereinigten Staaten verfügt.

Die Definition der steuerlichen Ansässigkeit ist in Übereinstimmung mit dem Steuergesetz der Vereinigten Staaten (Steuergesetz) auszulegen. Anlage 1 zu diesem Dokument enthält weitere Informationen zur steuerrechtlichen Ansässigkeit in den USA.

Es liegt in der Verantwortung des Kontoinhabers, bei Bedarf das Steuergesetz der Vereinigten Staaten zu kennen, bevor er eine Erklärung abgibt. Diese Information ist nicht erschöpfend, sollte nicht als amtliche Erklärung angesehen werden und ist in keiner Weise als Steuerberatung durch die Bank zu verstehen, auf die sich der Kontoinhaber vor einer Behörde berufen kann. Die Bank schließt jegliche Haftung aus, die in Bezug auf den Kontoinhaber im Zusammenhang mit seiner Kenntnis oder Auslegung des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten entstehen könnte.

Im Fall einer juristischen Person:

Als eine in den Vereinigten Staaten ansässige Person ist der Kontoinhaber anzusehen, der eine juristische Person ist und

- der in den Vereinigten Staaten gegründet wurde, dort seinen Sitz hat und über eine Steuernummer der Vereinigten Staaten verfügt.

5. Von der Datenleistung betroffene Personen

im Falle einer natürlichen Person ergibt:

- In den Vereinigten Staaten ansässige Person

im Falle einer juristischen Person ergibt:

- Bestimmte, in den Vereinigten Staaten ansässige Person (Die Definition ist in Anlage 1 zu dieser Information enthalten.)
- Das Unternehmen wurde in Ungarn oder außerhalb Ungarns gegründet und ist als passiver nichtfinanzieller Rechtsträger anzusehen, **doch sein wirtschaftlicher Eigentümer ist eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten** (Die Definition eines passiven nichtfinanziellen Unternehmens ist in Anlage 1 zu dieser Information enthalten.)

Die folgenden, der Bank vorliegenden Informationen weisen auf eine steuerliche Ansässigkeit in den USA hin (US-Indikator).

- Identifizierung des Kontoinhabers als Staatsbürger oder Einwohner der Vereinigten Staaten;
- eindeutige Identifizierung des Geburtsortes in den Vereinigten Staaten;
- aktuelle US-Postadresse oder Adresse des Aufenthaltsortes (einschließlich US-Postfach);
- aktuelle Telefonnummer innerhalb der Vereinigten Staaten;
- Dauerauftrag auf ein Konto in den Vereinigten Staaten;
- eine Person mit einem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, die über eine aktuell gültige Vollmacht oder das Unterzeichnungsrecht verfügt, oder
- eine Postanschrift mit dem Vermerk „Zustellungsbevollmächtigter“ oder „poste restante“, die die einzige Adresse des Kontoinhabers im System des meldenden ungarischen Finanzinstituts. Im Falle eines bestehenden Einzelkontos, bei dem es sich um ein Konto von geringem Wert handelt, gilt eine

Adresse mit dem Vermerk „Zustellungsbevollmächtigter“ oder „poste restante“ außerhalb der Vereinigten Staaten nicht als Hinweis auf eine Verbindung innerhalb der Vereinigten Staaten.

Für die Zwecke von FATCA registriert die Bank alle Kontoinhaber, die die oben beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, als Kontoinhaber mit steuerlicher Ansässigkeit in den USA. Es liegt in der Verantwortung des Kontoinhabers, das Gegenteil durch glaubwürdige Dokumente und eine gegenteilige Erklärung zu beweisen.

6. Vorzulegende Dokumente:

Wenn eines der oben genannten Kriterien auf eine US-Steueransässigkeit hinweist, der Kunde aber trotz dieser Informationen erklärt, dass er sich nicht als in den USA steuerlich ansässig betrachtet, muss er nachweisen, dass er trotz der Informationen, die auf eine US-Steueransässigkeit hindeuten, kein Steuerzahler in den Vereinigten Staaten ist. In diesem Fall wird die Vorlage der folgenden Dokumente verlangt:

- In der Bankfiliale muss ein ausländischer (nicht US-amerikanischer) Reisepass oder ein anderes Ausweisdokument vorgelegt werden, das die ausländische Staatsangehörigkeit nachweist.
- Wenn der Geburtsort in den USA liegt, sind zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen weitere Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass der Kontoinhaber die US-Staatsbürgerschaft nicht erworben hat, oder wenn er die US-Staatsbürgerschaft erworben, aber aufgegeben hat, eine Kopie des Dokuments, aus dem hervorgeht, dass er die US-Staatsbürgerschaft aufgegeben hat, oder eine angemessene Erklärung, warum der Kontoinhaber nicht über einen solchen Nachweis verfügt, obwohl er auf die US-Staatsbürgerschaft verzichtet hat, oder warum der Kontoinhaber die US-Staatsbürgerschaft nicht bei der Geburt erworben hat.
- Als Nachweis der steuerlichen Ansässigkeit kann in Verfahren gemäß dem Gesetz über die Steuerverfahrensordnung auch die Steueransässigkeitsbescheinigung akzeptiert werden, die jährlich erneut eingeholt werden muss.

Im Falle eines Dokuments, das in einer anderen als der ungarischen Sprache ausgestellt wurde, ist die Bank berechtigt, vom Kontoinhaber-Kunden eine beglaubigte Übersetzung des Dokuments durch das Nationale Büro für Übersetzungen und Übersetzungsbeglaubigungen (OFFI) oder einen ungarischen Fachübersetzer oder Fachübersetzer-Korrektor zu verlangen, deren Kosten der Kontoinhaber zu tragen hat. Bei Übersetzungen durch einen Fachübersetzer oder Fachlektor ist eine Kopie des Dokuments beizufügen, das die Qualifikation des Fachübersetzers oder Fachdolmetschers bescheinigt.

7. Berichterstattung an die NAV und den US Internal Revenue Service (IRS)

Wenn der Kontoinhaber nach dem Abkommen als in den USA steuerlich ansässig anzusehen ist, übermittelt die Bank der Nationalen Steuer- und Zollbehörde (nachstehend: NAV), sofern gesetzlich vorgeschrieben, nach dem 30. Juni 2015 eines jeden Jahres einen Jahresbericht bis zum 30. Juni mit folgendem gesetzlich vorgeschriebenen Dateninhalt:

- Name des Kontoinhabers
- US-Steueridentifikationsnummer
- Geburtsdatum des Kontoinhabers
- Anschrift des Wohnsitzes oder, in deren Ermangelung, die Postanschrift (bei Firmenkunden: Firmensitz und, falls abweichend vom Firmensitz, den Ort der Geschäftsleitung)
- Kontonummer
- Währung des Kontos
- Kontostatus (aktiv oder zwischenjährlich aufgelöst)
- Art des Kontos (Depotkonto, Einlagenkonto oder sonstiges Konto)
- Saldo des Kontos

- Zinsbetrag (Gesamtbruttobetrag der auf das Konto gezahlten/ gutgeschriebenen Zinsen, bei einem Depotkonto der Bruttozinsbetrag der auf jede fällige Zinszahlung gezahlten Zinsen)
- Dividendenertrag (Gesamtbruttobetrag der auf das Konto gezahlten/gutgeschriebenen Dividenden)
- sonstige Erträge des Kontos (bei einem Depotkonto der Bruttobetrag der sonstigen Erträge aus den auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerten, die auf das Konto eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden).
- Bruttobetrag der Erlöse aus der Veräußerung von Vermögenswerten oder aus der Begleichung von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögenswerten (Bruttobetrag der Erlöse aus der Veräußerung oder Einlösung von Finanzanlagen, der Bruttobetrag der Erlöse aus der Veräußerung von börsengängigen Wertpapieren ist hier ebenfalls enthalten).

Die Bank wird den Kontoinhaber innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem die Informationen der NAV zur Verfügung gestellt wurden, schriftlich über die Tatsache der Erfüllung der Datenleistung informieren.

Für weitere Informationen über FATCA, das zwischenstaatliche Abkommen und das Ausfüllen bestimmter Steuerelemente wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter, besuchen Sie die Website unserer Bank <http://www.magnetbank.hu> oder besuchen Sie die Website des IRS für detaillierte Informationen in englischer Sprache: (<https://www.irs.gov/businesses/corporations/foreign-account-tax-compliance-act-fatca>)

Anlage 1 Begriffsbestimmungen

1. Aktiver nichtfinanzieller ausländischer Rechtsträger:

Ein „aktiver nichtfinanzieller ausländischer Rechtsträger“ ist ein nichtfinanzieller ausländischer Rechtsträger, der eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen relevanten Berichtszeitraum waren weniger als 50 Prozent der Bruttoeinkünfte des nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträgers passive Einkünfte, und im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen relevanten Berichtszeitraum bestanden weniger als 50 Prozent der von dem nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträger gehaltenen Vermögenswerte aus Vermögenswerten, die passive Einkünfte erwirtschaften oder zur Erzielung passiver Einkünfte gehalten werden;
- b) Die Aktien des nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträgers werden regelmäßig an einem geregelten Wertpapiermarkt gehandelt oder der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einem geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden;
- c) Der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger wurde in einem abhängigen US-Territorium gegründet und alle seine Eigentümer sind in diesem abhängigen US-Territorium wirtschaftlich ansässig;
- d) Der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger ist eine Regierung (mit Ausnahme der Regierung der Vereinigten Staaten), eine politische Untergliederung einer solchen Regierung (bei der es sich um einen Bundesstaat, einen Bezirk oder eine Stadt handeln kann) oder eine öffentliche Einrichtung, die die Funktionen einer solchen Regierung oder einer politischen Untergliederung ausübt, eine Regierung eines von den Vereinigten Staaten abhängigen Territoriums, eine internationale Organisation, eine nicht-US-amerikanische Zentralbank oder eine oder mehrere der vorgenannten, in einhundertprozentigem Besitz befindlichen Rechtsträger;
- e) Die gesamte Geschäftstätigkeit des nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträgers kann im Wesentlichen in der (vollständigen oder teilweisen) Verwaltung des vorhandenen Kapitals einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die einer anderen Geschäftstätigkeit als der eines Finanzinstituts nachgehen, oder in der Bereitstellung von Finanzmitteln und Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften bestehen; in diesem Fall kann das Finanzinstitut jedoch nicht als nichtfinanzielles ausländisches Finanzinstitut eingestuft werden, wenn das Finanzinstitut als Investmentfonds eingestuft wird (oder sich dafür hält), wie z. B. Private-Equity-Fonds, Risikokapitalfonds, Buy-out-Fonds oder andere Anlageinstrumente, deren Zweck es ist, Unternehmen zu erwerben oder zu finanzieren und dadurch Eigentumsanteile an diesen Unternehmen in Form von Eigenkapital zu Anlagezwecken zu erwerben;
- f) Der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger übt noch keine Geschäftstätigkeit aus und hat noch keine Geschäftshistorie, investiert jedoch Kapital in Vermögenswerte mit der Absicht, eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts auszuüben, vorausgesetzt, dass das nichtfinanzielle ausländische Institut nicht unter die Ausnahmeregelung für nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger nach Ablauf von 24 Monaten nach seiner primären Gründung fällt;
- g) Der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger war in den letzten fünf Jahren kein Finanzinstitut und ist dabei, seine Vermögenswerte zu liquidieren oder umzustrukturieren, um eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzuführen oder erneut aufzunehmen;
- h) Der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger betreibt hauptsächlich Finanzierungs- und Deckungsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen oder für verbundene Unternehmen, die keine Finanzinstitute sind, und erbringt keine Finanzierungs- oder Deckungsdienstleistungen für ein Unternehmen, das kein verbundenes Unternehmen ist, sofern diese Gruppe verbundener Unternehmen hauptsächlich in anderen Bereichen als denen der Finanzinstitute tätig ist;
- i) Der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger ist ein „steuerbefreiter nichtfinanzieller ausländischer Rechtsträger“ im Sinne der anwendbaren Vorschriften des US-Finanzministeriums; oder
- j) Der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger erfüllt die folgenden Voraussetzungen:
 - i. Er wurde im Land seiner Ansässigkeit ausschließlich für religiöse, karitative, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke gegründet und ist dementsprechend tätig; oder ist eine

- Berufsorganisation, ein Wirtschaftsverband, eine Handelskammer, eine Arbeitsorganisation, eine landwirtschaftliche oder gärtnerische Organisation, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die in ihrem Ansässigkeitsstaat ausschließlich zur Förderung der sozialen Wohlfahrt organisiert und tätig ist;
- ii. Er wurde im Land seiner Ansässigkeit von der Einkommensteuer befreit;
 - iii. Es gibt keine Anteilseigner oder Gesellschafter, die ein wirtschaftliches oder nutzenbringendes Interesse an den Einkünften oder Vermögenswerten des Rechtsträgers haben;
 - iv. Die Gesetze des Staates, in dem der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger ansässig ist, oder die Gründungsurkunde, Satzung des nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträgers verbieten dem nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträger die Ausschüttung von Einkünften oder Vermögenswerten oder die Zuwendung zugunsten einer natürlichen Person oder eines nicht gemeinnützigen Rechtsträgers, es sei denn, die sich aus der gemeinnützigen Tätigkeit des nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträgers ergebenden Mittel sind die rechtmäßige Vergütung für erbrachte Dienste oder stellen die Bezahlung des angemessenen Marktwerts von Vermögenswerten dar, die der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger erworben hat;
 - v. Die Gesetze des Staates, in dem der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger ansässig ist, oder die Gründungsurkunden, Satzungen des nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträgers schreiben vor, dass bei Liquidation oder Auflösung des nichtfinanziellen ausländischen Rechtsträgers dessen gesamtes Vermögen an eine staatliche Stelle oder eine andere gemeinnützige Organisation übertragen oder an die Regierung des Landes, in dem der nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger ansässig ist, oder an eine politische Untergliederung dieses Landes zurückgegeben werden muss.

2. Bestimmte, in den Vereinigten Staaten ansässige Person

Der Begriff „Bestimmte, in den Vereinigten Staaten ansässige Person“ bezeichnet eine Person in den Vereinigten Staaten, ausgenommen:

- (i) das Unternehmen, dessen Anteile regelmäßig an einem oder mehreren geregelten Wertpapiermärkten gehandelt werden;
- (ii) jedes Unternehmen, das Mitglied derselben erweiterten Unternehmensgruppe im Sinne von Abschnitt 1471(e)(2) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten ist, als ein Unternehmen, wie das in Punkt i) beschrieben ist;
- (iii) die Vereinigten Staaten oder eine in ihrem einhundertprozentigen Besitz befindliche Agentur bzw. Organ; oder
- (iv) jeder Bundesstaat der Vereinigten Staaten, jedes abhängige Territorium der Vereinigten Staaten, jede politische Untereinheit eines der vorgenannten Einheiten oder die von einem oder mehreren in ihrem einhundertprozentigen Besitz befindliche Agentur bzw. Organ;
- (v) jede Organisation, die gemäß Abschnitt 501(a) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten von der Steuer befreit ist, oder jeder individuelle Pensionsplan, der in Abschnitt 7701(a)(37) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten beschrieben ist;
- (vi) jedes Kreditinstitut, das gemäß Abschnitt 581 des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten beschrieben ist;
- (vii) jeder Immobilieninvestment-Fonds (Real Estate Investment Trust), der gemäß Abschnitt 856 des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten beschrieben ist;
- (viii) jedes gemäß Abschnitt 851 des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten regulierte Investmentunternehmen oder jeder Rechtsträger, der gemäß dem 1940er Gesetz über Investmentgesellschaften (15 U.S.C. 80a-64) bei der Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde der Vereinigten Staaten registriert ist;
- (ix) jeder gemeinsame Treuhandfonds im Sinne von Abschnitt 584(a) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten; (x) jeder Treuhandfonds, der gemäß Abschnitt 664(c) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten von der Steuer befreit ist oder der in Abschnitt 4947(a)(1) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten definiert ist;
- (xi) eine Person, die mit Wertpapieren, Waren oder derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich Zinsswaps, Währungsswaps, Terminkontrakten, Futures und Optionen) handelt, die nach den Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten als solche zugelassen ist;
- (xii) ein Broker im Sinne von Abschnitt 6045(c) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten; oder
- (xiii) jeder steuerbefreite Trust im Rahmen eines Plans, der in den Abschnitten 403(b) oder 457(g) des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten beschrieben ist.

3. Nichtfinanzieller ausländischer Rechtsträger

Der „nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger“ bedeutet jeden nicht in den Vereinigten Staaten ansässigen Rechtsträger, der in den geltenden Vorschriften des US-Finanzministeriums nicht als ausländisches Finanzinstitut definiert ist, oder der in Unterabsatz B(4)(j) dieses Abschnitts als Rechtsträger definiert ist, und schließt jeden nicht-US-amerikanischen Rechtsträger ein, der in Ungarn oder einem anderen Partnerland ansässig ist und kein Finanzinstitut ist.

4. Passiver nichtfinanzieller ausländischer Rechtsträger

Ein „passiver nichtfinanzieller Rechtsträger“ ist ein ausländischer nichtfinanzieller Rechtsträger, bei dem es sich nicht um (i) einen aktiven ausländischen nichtfinanziellen Rechtsträger oder (ii) eine ausländische, die Quellensteuer abziehende Personengesellschaft oder einen ausländischen, die Quellensteuer abziehenden Trust **gemäß den einschlägigen Vorschriften des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten** handelt.

5. Steuerrechtliche Ansässigkeit in den USA:

Jeder Ausländer, der kein RESIDENT (im Inland ansässige Person) ist, ist im Sinne der Wohnsitzregeln des Steuergesetzes der Vereinigten Staaten ein nicht ansässiger AUSLÄNDER. Ein nicht ansässiger AUSLÄNDER wird zum RESIDENT, wenn einer der folgenden Punkte auf ihn zutrifft:

1. Wenn er rechtmäßig in den USA als Daueraufenthaltsberechtigter aufgenommen wurde oder ihm der Status einer Person mit rechtmäßigem ständigem Wohnsitz (Green-Card-Test) zuerkannt wurde.
2. Wenn er den „Test der realen Anwesenheit“ bestanden hat (eine Formel, mit der die Anzahl der in den USA verbrachten Tage berechnet werden).
3. Wenn er die Option „Erstes Jahr“ in Anspruch genommen hat (eine Formel, die es ermöglicht, den „Test der realen Anwesenheit“ ein Jahr früher als nach den normalen Regeln zu absolvieren).

Green-Card-Test

Sie gelten für US-Steuerzwecke als ansässig, wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt während des Kalenderjahres Daueraufenthaltsberechtigter in den USA sind. Das ist der sogenannte „Green-Card-Test“. Sie sind ein rechtmäßiger ständiger Einwohner der USA, wenn Sie - nach den Einwanderungsgesetzen der USA - das Privileg haben, sich als Einwanderer dauerhaft in den USA aufzuhalten. Diesen Status haben Sie in der Regel, wenn Ihnen die US-Einwanderungsbehörde (USCIS) eine Registrierungskarte für Ausländer (Formular I-551), auch „Green Card“ genannt, ausgestellt hat.

Sie haben den Status eines in den USA ansässigen Bürgers, solange:

- Sie auf diesen Status nicht freiwillig gegenüber dem USCIS verzichten oder
- Ihr Einwanderungsstatus von der USCIS formell widerrufen wird, oder
- Ihr Einwanderungsstatus durch eine Entscheidung eines US-Bundesgerichts aufgehoben wird.

Wenn Sie den „Green-Card-Test“ zu irgendeinem Zeitpunkt während des Kalenderjahres bestehen, aber den „Test der realen Anwesenheit“ für dieses Jahr nicht bestehen, gilt als Datum des Daueraufenthalts der erste Tag, an dem Sie sich rechtmäßig als Daueraufenthaltsberechtigter in den USA aufhalten. Ein Ausländer, der sich zu irgendeinem Zeitpunkt während eines Kalenderjahres rechtmäßig als Daueraufenthaltsberechtigter in den USA aufhält, kann für das gesamte Kalenderjahr die Einstufung ansässiger AUSLÄNDER wählen.

Test der realen Anwesenheit Eine Person, die entweder ihren ständigen Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat oder sich im Berichtsjahr mindestens 31 (einunddreißig) Tage und in den letzten drei (3) Jahren durchschnittlich 183 (einhundertdreiundachtzig) Tage in den Vereinigten Staaten aufgehalten hat, gilt ebenfalls als in den Vereinigten Staaten steuerlich ansässig und wird daher wie ein US-Bürger besteuert. Für

die Berechnung werden alle in einem bestimmten Jahr in den USA verbrachten Tage herangezogen und $\frac{1}{3}$ der im Vorjahr verbrachten Tage sowie $\frac{1}{6}$ der im zweiten Jahr vor diesem Jahr in den USA verbrachten Tage addiert.